



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2012-21233/Dr.Pm/Ge
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Prem

Klappe 1602 Innsbruck,

21.08.2012

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012)

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.7.2012
zust. Referent: Helmut Ivansits

In Folge der Diskussionen über die Notwendigkeit der Senkung der Ausgaben im Bereich der Pensionsversicherung sind in den letzten Jahren bereits mehrfach gesetzliche Änderungen vorgenommen worden. Zentraler Punkt war immer die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters. Nicht nur zuletzt im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes mit Schwerpunkt Alterspensionen, sondern auch bereits vor ein paar Jahren mit der gesetzlichen Verankerung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pension“ in den einschlägigen Gesetzen wurde versucht, dieses Ziel umzusetzen bzw. zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll u.a. nicht nur die Möglichkeit für die Inanspruchnahme einer vorübergehenden Invaliditätspension/Berufsunfähigkeitspension abgeschafft, sondern auch die Zuständigkeit für die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen und die Erbringung der dafür vorgesehenen Geldleistungen auf verschiedene Entscheidungsträger verteilt werden, um so die Wirksamkeit zu verstärken.

Auch wenn seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Maßnahmen, die es einem Versicherten ermöglichen, möglichst lange im Erwerbsleben zu verbleiben, begrüßt werden, so scheint der vorliegende Entwurf dieses Ziel nicht unbedingt effizienter erreichen zu lassen. Insbesondere lassen die in der vorliegenden Fassung angedachten Änderungen für die Versicherten durch die aufgeteilten Zuständigkeiten, damit einhergehend unterschiedlichen Verfahrensabläufen und der höhenmäßigen Senkung der finanziellen Leistungen, mehr Erschwernisse, denn die gewünschten Vorteile erwarten.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen darf seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wie folgt ausgeführt werden:

§ 8 AIVG

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt die geplante Möglichkeit, dass auch ein Arbeitsloser ein Verfahren auf Überprüfung seiner Arbeitsfähigkeit einleiten kann. Die im § 8 Abs. 4 AIVG vorgeschlagene Frist von längstens 2 Monaten für die Anwendung der angeführten Ausnahmebestimmungen stellt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Praxis dar.

Es wird gefordert, dass die angeführten Ausnahmebestimmungen jedenfalls bis zur Kenntnisnahme des Gutachteninhaltes durch den Arbeitslosen anzuwenden sind.

§ 20 AIVG

Die Anrechnung von Zuschussleistungen durch den Träger der Einrichtung erscheint zwar schlüssig, jedoch ist zu fordern, dass für den Fall, dass diese Zuschussleistung den Betrag von täglich Euro 1,86 unterschreitet, die Differenz weiterhin vom Arbeitsmarktservice zu leisten ist.

§ 7 AGG

Die im Entwurf vorgesehene Übermittlung von personenbezogenen und medizinischen Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person hält die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol aus Gründen des Datenschutzes für bedenklich. Sie ist daher abzulehnen. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Gründe – Verzögerung im Ablauf, Irritation bei den Betroffenen – sollten durch verstärkte persönliche Beratung und Information ausgeglichen werden.

§ 31 Abs. 5 AIVG

Die mit der neuen Bestimmung vorgesehene Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes für die Grundsätze der Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sollte auch für den Bereich der medizinischen Rehabilitation eingeführt werden.

§ 143 a ASVG

Durch die Einbeziehung der Krankenversicherungsträger und der Aufnahme in den Katalog der Leistungen in der Krankenversicherung ist es bei der vorgeschlagenen Textierung zu begrifflichen Unklarheiten gekommen.

Stellt der Pensionsversicherungsträger fest, dass vorübergehende Invalidität/Berufs-unfähigkeit vorliegt, berufliche Rehabilitationsmaßnahmen weder zweckmäßig noch zumutbar sind, gebührt für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit längstens für ein Jahr – diese Frist ist über Antrag um längstens ein weiteres Jahr verlängerbar - Anspruch auf Gewährung von Rehabilitationsgeld. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, dass der Begriff Invalidität/Berufs-unfähigkeit nicht mit dem Begriff der Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit – gerade im berufsgeschützten Bereich – gleichzusetzen ist.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher zur Erlangung der notwendigen Klarheit, die Ausräumung dieser Widersprüchlichkeiten.

Darüber hinaus muss klargestellt werden, bei welchem Sozialversicherungsträger ein allfälliger Verlängerungsantrag zu stellen ist, und welche Leistung dem Antragsteller bis zur neuerlichen Entscheidung zu gewähren ist.

In Bezug auf die Höhe des Rehabilitationsgeldes wird gefordert, dass dieses für den Fall, dass dies für den Bezugsberechtigten günstiger ist, in Höhe des bisherigen Übergangsgeldes zur Auszahlung gelangt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert weiters die Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen für den Fall, dass auch nach Durchführung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation über die vollen 2 Jahre hindurch, der gewünschte Erfolg nicht erreicht werden konnte. Als Lösungsvorschläge würden sich entweder die Verlängerung der Maßnahmen der Rehabilitation auf die dafür notwendige Zeit oder die Zuerkennung einer Pension auf Dauer anbieten.

Ausdrücklich muss auch in diesem Zusammenhang auf die für nichtberufsgeschützte Antragsteller unbefriedigende Situation hingewiesen werden. Sollte diesen auch die Möglichkeit des Bezuges von Rehabilitationsgeld im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen eingeräumt werden, so ist die jedenfalls klarzustellen.

Nach der Diktion der vorliegenden geplanten Änderungen ist zu schließen, dass das Rehabilitationsgeld lediglich für den berufsgeschützten Personenkreis vorgesehen ist.

Für diesen Fall fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol für den betroffenen Personenkreis die Schaffung von entsprechenden Bestimmungen im Gesetz, sei dies in Form von (beruflichen oder) medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, verbunden mit entsprechenden Geldleistungen. Der ursprüngliche Vorschlag auf Einführung eines Wiedereingliederungsgeldes für diesen Personenkreis darf beispielhaft in Erinnerung gebracht werden.

§§ 253 f, 270 b, 276 f ASVG

Im geltenden Recht sind die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation durch die Pensionsversicherungsanstalt ohne individuellen Rechtsanspruch geregelt. Diese sollen zukünftig als Pflichtleistungen erbracht werden. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, dass Zuzahlungen, wenn auch vermindert, vom Versicherten weiterhin zu erbringen sind.

Die sozialgerichtliche Praxis zeigt, dass der überwiegende Anteil an medizinisch notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen auf intensive psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen entfällt.

Mit der Gewährung und gleichzeitigen Verpflichtung zur Durchführung derartiger Maßnahmen werden die betroffenen Versicherten auch bei reduzierten Beiträgen mit erheblichen finanziellen Belastungen konfrontiert. Verschärft wird dieser Umstand durch die geplante Limitierung des Rehabilitationsgeldes mit der Höhe des erhöhten Krankengeldes.

Aus diesem Grund fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, dass die Gewährung derartiger Maßnahmen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation ohne Kostenbeteiligung des Versicherten erfolgt.

§§ 367 Abs. 4, 303, 307 g, 253 e ASVG, § 39 b AIVG

Nach den derzeit gelten Bestimmungen hat ein Versicherter bei der Pensionsversicherungsanstalt die Gewährung der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension zu beantragen. Diese war allein zuständig für die Ablehnung oder Genehmigung – befristet oder unbefristet – des Pensionsantrages oder vorab die Gewährung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation. Sowohl die Pensionsleistung als auch die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind als Pflichtleistungen in der Pensionsversicherung, sohin mit Rechtsanspruch für den Versicherten geregelt.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird vorgesehen, dass § 253 e ASVG mit Ablauf des 31.12.2013 für Personen außer Kraft tritt, die am 1.1.2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diesen Personenkreis bestimmt sich die berufliche Rehabilitation nach der Neufassung des § 303 ASVG, welche eine „Kann-Bestimmung“ sohin eine Ermessensentscheidung darstellt.

Gleichzeitig wird für die genannten Versicherten auch der § 256 ASVG außer Kraft gesetzt und damit eine befristete Pensionsleistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit de facto abgeschafft.

Stellt eine der betroffenen Personen einen Pensionsantrag hat die Pensionsversicherungsanstalt das Überprüfungsverfahren durchzuführen und für den Fall, dass dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit nicht vorliegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen u.a. ein „konkretes Berufsfeld“ namhaft zu machen, für das die versicherte Person durch Maßnahmen gemäß § 303 ASVG unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 307 g Abs. 5 ASVG qualifiziert werden kann.

Gegen den Bescheid der PVA besteht die Möglichkeit ein Rechtsmittel beim zuständigen Sozialgericht einzubringen. Allerdings kommt diesem keine aufschiebende Wirkung zu.

Die konkrete Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und die Leistung des Übergangsgeldes sollen als Pflichtleistungen dem Arbeitsmarktservice übertragen werden. Dieses hätte gemeinsam mit dem Versicherten die Maßnahmen auszuwählen, zu planen und in weiterer Folge durchzuführen. Bei pflichtgemäßem Verhalten erhält er in der Phase des Auswählens und Planens eine Leistung in Höhe des individuellen Arbeitslosengeldes und in der Phase der Durchführung eine um 25% erhöhte Leistung. Derzeit erhält der Versicherte Übergangsgeld.

Im Einvernehmen mit der Partei kann das Arbeitsmarktservice vom - im Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt aufscheinenden – „konkreten Berufsfeld“ abgehen, wenn dies die besonderen Umstände erforderlich machen, um das Ziel der beruflichen Rehabilitation zu erreichen.

Diese geplanten Neuerungen bergen für die Versicherten erhebliche Nachteile bzw. erhebliche Unsicherheiten in sich.

Zukünftig sind zwei unterschiedliche Träger für die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zuständig.

Im Rahmen der Festlegung des konkreten Berufsfeldes durch die Pensionsversicherungsanstalt ist kein Mitspracherecht des Versicherten vorgesehen.

Konkrete Anforderungen/Kriterien für das Arbeitsmarktservice fehlen in der geplanten Fassung.

Bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht sind Bezugssperren unterschiedlicher Dauer im Rahmen der Gewährung von Umschulungsgeld vorgesehen.

Im vorliegenden Entwurf fehlen Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche/Meldung des Versicherten beim zuständigen Arbeitsmarktservice bzw. die Art der Leistungen, die bis zur Meldung beim Arbeitsmarktservice bezogen werden können.

Zur Rechtssicherheit der zukünftig betroffenen Personen, wird daher seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gefordert, dass diese im Rahmen des Pensionsverfahrens in die Berufsfeldfindung aktiv mit eingebunden werden, ein Parteiengehör eingeräumt erhalten und in weiterer Folge ein Widerspruchsverfahren bei Dissonanzen vor der endgültigen Bescheiderlassung und im Weiteren dem Gerichtsweg vorgelagert wird.

Von Anfang an sollten berufskundliche Sachverständige und Vertreter des Arbeitsmarktservices neben den medizinischen Sachverständigen verpflichtend in jedem Fall der beruflichen Rehabilitation bei der Festlegung des konkreten Berufsfeldes miteinbezogen werden müssen.

Dies ist schon deshalb notwendig, da für den Fall, dass der Versicherte nach Einlangen des Bescheides dagegen beruft, er trotzdem gezwungen wäre, sich den seiner Meinung nach unzumutbaren oder nicht zweckmäßigen Rehabilitationsmaßnahmen zu unterziehen, um nicht den Anspruch auf Gewährung des Umschulungsgeldes zu verwirken. Gerade für diesen Fall sind, um den Versicherten nicht zu einem für ihn widersprüchlichen Verhalten zu zwingen, entsprechende Normen vorzusehen.

§ 303 ASVG sollte weiterhin als Pflichtleistung normiert sein.

Weiters wird gefordert, dass das Umschulungsgeld für den Fall, dass dies für den Versicherten günstiger ist, jedenfalls in Höhe des Übergangsgeldes geleistet wird.

Für die vorgesehenen Maßnahmen müssen Qualitätsstandards vorgegeben sein und weiters laufende Qualitätsprüfungen durchgeführt werden.

§ 39 b AIVG muss hinsichtlich der Fristen für die Antragstellung und der bis dahin zu gewährenden Leistungen ergänzt werden.

Unabhängig davon fehlen im Rahmen der vorliegenden Novelle Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Rechtsanspruch für nichtberufsgeschützte Personen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert, dass auch für diesen Personenkreis entsprechend Leistungen angeboten werden.

§ 669 ASVG

In den Übergangsbestimmungen wird festgelegt, dass auf Personen, die am 1.1.2014 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, die ursprünglichen Regeln weiterhin Anwendung finden.

Für alle übrigen Personen sind die vorgeschlagenen Änderungen anzuwenden und sogar nach Auslaufen einer schon früher über den 31.12.2013 hinaus befristet zuerkannten Invaliditätspension/Berufsunfähigkeitspension im Zuge eines Weitergewährungsantrages anzuwenden.

De facto führt dies zukünftig, wie bereits angeführt, zu einer Abschaffung der vorübergehenden Pensionierung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit für alle am 1.1.2014 noch nicht 50-Jährigen, auch wenn sie zum Zeitpunkt einer späteren Antragstellung älter sind.

Dies kann in Einzelfällen zu massiven Härten führen. Durch die mit 1.1.2011 erfolgten Änderungen könnten diese Personen ihren Berufsschutz/Tätigkeitsschutz verlieren.

Für derartige Fälle sind Schutzbestimmungen vorzusehen. Ob Berufsschutz vorliegt, könnte entweder auf Basis der Rechtslage zum alten Stichtag überprüft werden, oder die Zeiten eines Bezuges von Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld, Übergangsgeld müssen als rahmenfristerstreckende oder als berufsschutz-/tätigkeitsschutz erhaltende Zeiten bewertet werden.

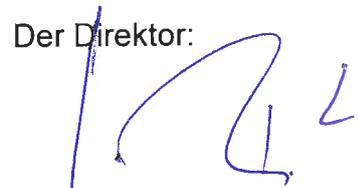
Gegen die übrigen Vorschläge werden keine Einwände erhoben.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)